

A N F R A G E von Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Haftpflchtversicherungen öffentlicher Spitäler

Öffentliche Spitäler sind zum Abschluss einer Haftpflchtversicherung verpflichtet. In den letzten Jahren hat sich vermehrt gezeigt, dass Haftpflchtversicherungen in Haftungsfragen ihrer Versicherten ungenügend Hand bieten zu einer speditiven aussergerichtlichen Erledigung möglicher Haftpflchtfälle und – vermehrt auch juristisch – versuchen, jegliche Verantwortungen abzulehnen. Diese restriktive Praxis schadet den betroffenen Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen. Je nach Höhe seines Selbstbehalts profitiert auch das Spital finanziell von einer restriktiven Schadensanerkennung der Haftpflchtversicherung.

Schätzungen zufolge werden gesamtschweizerisch gesehen seitens der öffentlichen Spitäler jährlich zwischen 50 und 100 Mio. Franken an Haftpflchtversicherungsprämien geleistet, wobei nur ein Bruchteil dieser Summen an die geschädigten Patientinnen und Patienten zurückfliesst. Die Vermutung liegt nahe, dass die öffentliche Hand doppelt bezahlt: einerseits in Form der jährlich anfallenden Haftpflchtversicherungsprämien, andererseits als (zusätzliche) Sozialleistungen, die wegen der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Geschädigten der Allgemeinheit anfallen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Haftpflchtversicherungsprämien haben in den letzten fünf Jahren die öffentlichen Spitäler im Kanton Zürich insgesamt entrichtet?
2. Wie viel Schadenersatzzahlungen sind seitens der Haftpflchtversicherungen in demselben Zeitraum erfolgt?
3. Wie gross war insgesamt der im Rahmen des Selbstbehalts von den Spitälern bezahlte Betrag?
4. Wie häufig kam es zu aussergerichtlichen Schadenersatzzahlungen, wie häufig zu gerichtlich festgelegten Schadenersatzzahlungen? Ist eine prozentuale Angabe in Bezug auf die Gesamtfallzahl resp. in Bezug auf die Gesamtschadenssumme möglich?
5. Was wird mit den Geldern unternommen, die von den Spitälern infolge der restriktiven Praxis der Haftpflchtversicherungen nicht als Selbstbehalt an Patientinnen und Patienten bezahlt werden müssen?

Lorenz Schmid